

**Vereinsstatuten UHJS Aarau, Unihockey der Jungschar Aarau
Jugendarbeitszweig der „Minoritäts Gemeinde aus der Reformierten Kirche“.
Gründung eines Vereins (Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches)**

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen UHJS Aarau besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Zweck des Vereins:

- Ganzheitliche Jugendförderung im Sportfach Unihockey.
- Sportangebot für Kinder ab 7 Jahren, unterteilt in alters- und stufengerechte Gruppen; U11 / U13 / U16 und Open Mannschaften zur Förderung der sozialen, gesundheitlichen und mentalen Entwicklung und Entfaltung der Kinder und Jugendlichen.
- Der Fokus liegt in der Förderung des Breitensports
- Der Verein ist demokratisch geführt + strukturiert und bietet Platz für alle Kinder, Jugendliche und jung Gebliebene.
- Weiterführung der wöchentlichen Trainings in 4 Gruppen, die seit 1994 stattfinden. Teilnahme an regionalen sowie nationalen Turnieren.
- Teilnahme an: Regionalen Turnieren wie dem Schönicup in Aarau, Freundschaftsspiele und das organisieren des traditionellen UHJS Aarau Plauschturniers im November.
- Förderung von: Teamgeist, Fairness, Einsatzbereitschaft und Verantwortungsbewusstsein.
- Wir nehmen das Leben von Jesus Christus als Vorbild und Inspiration. Das bedeutet, dass wir Kinder und Jugendliche bedingungslos annehmen und fördern. Gelebte Nächstenliebe ist für uns ein zentrales Motiv.

Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in Aarau, Bahnhofstrasse 30,
Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- Die Teilnehmenden an Aktivitäten sollen auf ihren Wunsch Mitglieder des Vereins werden.

Weitere unterstützende Organe und Verbindungen:

- Der Verein wird von der „Minoritäts Gemeinde aus der Reformierten Kirche“ unterstützt. (seit der Gründung UHJS Aarau 1994)

Art. 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft**Art. 6**

Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe/Veröffentlichung eines Informationsblattes für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.

Art. 7

Der Verein besteht aus:

- Einzelmitgliedern;
- Kollektivmitgliedern.
- Gründungsmitglieder.
- Gönnermitglieder.

Art. 8

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Austritt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahres muss jedoch bezahlt werden.
- b) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen».

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein. *Sehen die Statuten den Ausschluss aus «wichtigen Gründen» vor, so hat der Richter bzw. die Richterin nicht das Recht, die Gründe für einen Ausschlussentscheid zu prüfen.*

Generalversammlung**Art. 10**

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Art. 11

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder;
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder;
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für Einzel- und Kollektivmitglieder;
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Art. 12

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Art. 13

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 14

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 15

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 16

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Art. 17

Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Generalversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
- die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin;
- die Wahl der Vorstandsmitglieder;

Art. 18

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.

Art. 19

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Vorstand**Art. 20**

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 21

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Sie können zweimal wiedergewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Art. 22

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Art. 23

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;

- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.

Art. 24

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig und delegiert diese an den Kassier.

Art. 25

Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

Revisionsstelle**Art. 26**

Der Verein benötigt in der vorgesehenen Grösse sowie dem beschränkten Vereinsvermögen keine Revisionsstelle. Die Buchführung des Vereins liegt beim Kassier, dieser legt der Generalversammlung seinen Bericht vor.

Auflösung**Art. 27**

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 15.01.2019 in Aarau angenommen.

Im Namen des Vereins:

Matthias Kreis (Präsident)

Harald Mårtensson (Vizepräsident)

Christoph Bürgi (Kassier)

Gründungsmitglieder:

Micha Bolliger

Pascal Christen

Jonathan Schober

Muriel Lustenberger

Julie Huber

Tim Mårtensson

Oliver Bürgi

Ephraïm Dubois